

Satzung

des

Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany)

(Stand: 16. April 2016)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Vereinsmittel	2
§ 4 Vereinsmitgliedschaft	2
§ 5 Rechte und Pflichten	3
§ 6 Organe und Gliederung des Vereins	3
§ 7 Mitgliederversammlung	3
§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung	3
§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung	4
§ 10 Vorstand	4
§ 11 Aufgaben des Vorstandes	4
§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes	4
§ 13 Arbeitsgruppen	5
§ 14 Rechnungsprüfung	5
§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins	5
§ 16 Inkrafttreten	5



§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen "Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany)"
- 2) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- 3) Der Verein ist vom Finanzamt für Körperschaften in Hamburg am 11.7.1985 als gemeinnützig im Sinne des § 52 der Abgabenverordnung (AO) anerkannt worden.
- 4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Ziel des Vereins ist es,
 - a) den Gefährdungen und Schädigungen von Mensch und Umwelt Einhalt zu gebieten, die durch und infolge Produktion, Vertrieb, Welthandel und Einsatz von Pestiziden verursacht werden;
 - b) Aktivitäten von Organisationen, Vereinen, Aktionsgruppen und Personen, die mit den Zielen des Pestizid Aktions-Netzwerkes übereinstimmen, auf nationaler Ebene sowie in einem Netzwerk internationaler Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Umweltschutz. Das bedeutet
 - a) den Vorrang der fundamentalen Menschenrechte, insbesondere des Rechtes auf Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und ein menschenwürdiges Leben, sowie der natürlichen Lebensgrundlagen bei allen Konflikten mit wirtschaftlichen oder sonstigen politischen Interessen zu gewährleisten;
 - b) für eine internationale Gesinnung, insbesondere für die Solidarität mit den Menschen in den sog. Entwicklungsländern, einzutreten;
 - c) Alternativen zu den Methoden der chemisierten, industrialisierten Landwirtschaft und zu bestehenden nationalen und internationalen Agrar- und Handelssystemen zu entwickeln und zu fördern;
 - d) die Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Agrarwissenschaften, Ökologie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, des Arbeits- und Umweltschutzes sowie des Gesundheitswesens und der Ernährungswissenschaften zu fördern;
 - e) die internationale und sozioökonomische Verflechtung des Pestizidproblems zu analysierten und allgemein bewusst zu machen.
- 4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem das Pestizid Aktions-Netzwerk e.V.
 - a) Informationsveranstaltungen, Seminare, entwicklungspolitische Bildungsarbeit und Öffentlichkeitskampagnen koordiniert und durchführt;

- b) Organisationen, Vereine, Aktionsgruppen und Personen, die im Sinne des Vereinszweckes tätig sind, berät und unterstützt;
 - c) Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen und Verbänden wahrnimmt;
 - d) im Hinblick auf die Vereinsziele Informationen aus und zu den geförderten Wissenschaftsgebieten dokumentiert, auswertet und vermittelt;
 - e) wissenschaftliche Gutachten erstellt und in Auftrag gibt;
 - f) Forschungsaufträge vergibt und vermittelt;
 - g) Publikationen, die im Sinne des Vereinszweckes sind und die insbesondere die Ergebnisse der eigenen und in Auftrag gegebenen Forschung darstellen, veröffentlicht;
 - h) in einschlägigen Gesetzesvorschlägen und bei Gesetzesvorhaben seine Ziele nachhaltig vertritt;
 - i) über internationale, die Arbeit des Vereins betreffende Regelungen und Empfehlungen informiert, bei ihrer Erstellung oder Neufassung beratend und unterstützend tätig ist und auf ihre Durchführung und Verwirklichung drängt, sofern die Regelungen und Empfehlungen im Einklang mit den Zielen des Vereins stehen.
- 5) Angestellte, MitarbeiterInnen und Mitglieder sind bei wissenschaftlicher Betätigung nach §2 Abs. 4 frei. Es besteht kein inhaltliches Weisungsrecht des Vorstandes oder Dritter. Vorhaben, bei denen die Wissenschaftsfreiheit nicht gewährleistet ist, werden nicht durchgeführt.
 - 6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 7) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsmittel

- 1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- 2) Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- 3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

- 1) Aktives Mitglied oder Fördermitglied kann jede natürliche und jede juristische Person oder Gruppe wer-

- c) die Abnahme des Finanzberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge in einer Beitragsordnung;
- e) der Erlass einer Wahlordnung;
- f) die Änderung der Satzung;
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) die Beratung politischer Belange und Positionen des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- 3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich ein.
Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Einladung mindestens einen Monat vorher zu erfolgen, bei außerordentlichen mindestens zwei Wochen vorher. Der Einladung ist ein Entwurf für eine Tagesordnung beizufügen. Weitere Unterlagen wie Haushaltsentwurf, Rechenschaftsbericht usw. sollten vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern, die sich angemeldet haben, zur Kenntnis gegeben werden.
- 4) Jedes Mitglied (natürliche, juristische Personen und Gruppen) hat auch bei mehrfacher Vertretungsmöglichkeit (z.B. im Falle einer/eines Delegierten einer Mitgliedsgruppe, die/der gleichzeitig Einzelmitglied ist) nur eine Stimme. Juristische Personen und Organisationen werden durch ihre satzungsgemäßen Organe oder durch Delegierte vertreten.
- 5) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann jedes aktive Mitglied stellen. Die Anträge sollten mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht und begründet werden.
Vorschläge für die Wahlen des Vorstandes und des Rechnungsprüfers sollten mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Wahlvorschläge für die vorgenannten Organe sind spätestens zu Beginn des entsprechenden Tagesordnungspunktes auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus höchstens fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden natürlichen Personen, die persönliche Mitglieder oder Delegierte einer Mitgliedsorganisation sein müssen. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3) VertreterIn im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder. Jedes ist allein vertretungsberechtigt.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Ersatz von Aufwendungen wird in der Finanzordnung geregelt.
- 7) Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen eine(n) Finanzreferenten(in).
- 8) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - c) die Erstellung und Vorlage des Jahres- und Finanzberichtes sowie die Vorlage des Haushaltsplanes;
 - d) der Beschluss einer Finanzordnung und die Festlegung der Richtlinien für die Erteilung, die Übernahme und Vergabe von Gutachten, für die Erteilung von Forschungsaufträgen sowie allgemeiner Richtlinien für die Arbeit des Vereins nach Bedarf.
- 3) Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der Führung der laufenden Geschäfte eine Vereinsverwaltung einsetzen. Diese ist nur dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und berichtspflichtig. Aufgaben und Befugnisse der Vereinsverwaltung legt der Vorstand fest.
- 4) Der Vorstand legt die Aufgaben und Befugnisse aller Angestellten und MitarbeiterInnen des Vereins in jeweiligen Arbeitsplatzbeschreibungen fest. Die Angestellten und MitarbeiterInnen sind dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und berichtspflichtig.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt ein Mitglied des Vorstandes nach Bedarf ein.
Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- 2) Der Vorstand ist mit einer Frist von mindestens sechs Tagen schriftlich einzuberufen. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen ist der Vorstand notfalls telefonisch, telegraphisch oder fernschriftlich mit einer Frist von mindestens einem Tag einzuberufen. Beschlüsse dieser außerordentlichen Sitzungen sind auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Vorstandes zu bestätigen. Werden sie nicht bestätigt, so gelten sie als aufgehoben.

